

# **FR\_GERICHTE 501 2016 91 vom 8. August 2016**

FR Kantonsgericht, 2016-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_501\\_2016\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2016_91)

FR: FR\_GERICHTE 501 2016 91 du 8 août 2016

IT: FR\_GERICHTE 501 2016 91 del 8 agosto 2016

## **Regeste**

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Art. 383 Abs. 1 StPO zufolge kann die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten (unter Vorbehalt von Art. 136 StPO). Gemäss Art. 383 Abs. 2 StPO tritt die Rechtsmittelinstanz nicht auf das Rechtsmittel ein, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet wird. b) Die Berufungsführer erhielten die Aufforderung zur Leistung der Sicherheit von CHF 1'000.00 am 16. Juni 2016. Die Frist von 30 Tagen ist somit am 18. Juli 2016 abgelaufen. Bis am 25. Juli 2016 konnte der Strafappellationshof keine Zahlung seitens der Berufungsführer verbuchen. Auf die Berufung ist daher mangels Leistung der verlangten Sicherheit nicht einzutreten.

### **E. 2**

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 StPO i.V.m. Art. 33 JR). In Anwendung dieser Bestimmungen werden die Gerichtskosten auf CHF 300.- festgesetzt (Gebühren: CHF 250.-; Auslagen: CHF 50.-) und den Berufungsführern unter solidarischer Haftung auferlegt. Da der Schriftenwechsel erst nach Erhalt des Kostenvorschusses aufgenommen worden wäre, sind dem Berufungsgegner im Berufungsverfahren keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden; die Ausrichtung einer Parteientschädigung rechtfertigt sich daher nicht.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 3 Der Hof erkennt: I. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Das Urteil des Polizeirichters des Seebezirks vom 4. April 2016 wird rechtskräftig. II. Die Kosten des Verfahrens werden A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ unter solidarischer Haftung auferlegt. Die Gerichtskosten werden auf pauschal CHF 300.- festgesetzt. Es wird keine Parteientschädigung zu gesprochen. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 8. August 2016/mbr  
Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.